

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Overtaunuskreises.

Nr. 130. Bad Homburg v. d. H., Donnerstag, den 9. November 1916.

Bekanntmachung.

Nachdem der Umfang der mir in Frankfurt a. M. obliegenden Dienstgeschäfte, namentlich seit Uebnahme der Bezirksfleischstelle, meine ausschließliche Verwendung in Frankfurt a. M. erforderlich macht, hat der Herr Regierungspräsident in Wiesbaden in Folge Erlasses des Herrn Ministers des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 17. Oktober d. Js. angeordnet, daß an meine Stelle vom 16. d. Mts. ab der bis dahin noch mit der vorübergehenden Verwaltung des Landratsamts in St. Goarshausen beauftragte Landrat a. D. Dr. von Brüning die vertretungsweise Verwaltung des Landratsamts in Bad Homburg v. d. H. übernimmt.

Mit lebhaftem Bedauern, die Arbeit zweier ernster Kriegsjahre jetzt abbrechen zu müssen, nehme ich von den Kreis- und Gemeindebehörden in Stadt und Land und von den Einwohnern des Kreises Abschied. Es liegt mir am Herzen, allen für die tatkräftige Unterstützung und die bereitwillige Mitarbeit bei der Kreisverwaltung meinen aufrichtigen Dank zu sagen.

Bad Homburg v. d. H., den 6. November 1917.

Der stellvertretende Landrat.
von Bernus, kgl. Landrat.

Bekanntmachung

über die Vornahme einer Volkszählung am 1. Dezember 1916.
Vom 2. November 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Am 1. Dezember 1916 ist in allen deutschen Staaten eine Volkszählung vorzunehmen, durch welche die ortsanwesende Bevölkerung — das ist die Gesamtzahl der innerhalb der Grenzen der einzelnen Staaten in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember 1916 ständig oder vorübergehend anwesenden Personen — festgestellt werden soll. Dabei gilt als entscheidender Zeitpunkt die Mitternacht, so daß von den in dieser Nacht Geborenen und Gestorbenen die vor Mitternacht Geborenen und die nach Mitternacht Gestorbenen mitzuzählen sind.

§ 2

Die Zählung erfolgt durch namentliche Aufzeichnung der im § 1 bezeichneten Personen bei derjenigen Haushaltung, in welcher sie übernachtet haben.

Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und hauswirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einer Haushaltung gleichgeachtet werden einzeln lebende Personen, die eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirtschaft führen.

Gewissen wie die Teilhaber einer regelmäßigen Haushaltung sind anzusehen und zu verzeichnen die in einer Kaserne, in einem Gefangenenlager, Internierungslager oder in Massenquartieren Untergebrachten, die in einem Arbeitshaus oder in einem Lazarett befindlichen Militärpersonen, die Gäste eines Gasthauses, die Mitglieder eines Pensionsats, die in einer Anstalt (Kranken-, Straf- usw. Anstalt) Untergebrachten, die Besatzung und Fahrgäste eines Schiffes usw.

*) Das Muster ist hier nicht mit abgedruckt.

Personen, die in der Zählungsnacht in keiner Wohnung übernachtet haben, werden bei derjenigen Haushaltung verzeichnet, in der sie am 1. Dezember 1916 zuerst ankommen.

§ 3

Die namentliche Aufzeichnung der anwesenden Personen hat in Haushaltungslisten zu erfolgen; als Muster hierzu dient die Anlage.*)

Zur Eintragung in die Haushaltungsliste sind die Haushaltungsvorstände oder in deren Abwesenheit ihrer Vertreter verpflichtet.

§ 4

Für die bei dieser Zählung über die Persönlichkeit des einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren. Sie dürfen nur zu den vom Reichskanzler oder von den Landeszentralbehörden bestimmten amtlichen Zwecken benutzt werden.

§ 5

Die Zählung soll unter Leitung und Verantwortlichkeit der Gemeindebehörden vorgenommen werden. Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, andere Behörden mit der Ausführung zu beauftragen.

Die Zählung ist auch auf die am 1. Dezember 1916 im Bezirk der Gemeinden liegenden oder zuerst dort von der Fahrt im Laufe des Tages anlangenden Schiffe zu erstrecken.

§ 6

In die Haushaltungsliste sind für jede ortsanwesende Person die folgenden Angaben einzutragen:

1. Vor- und Familienname,
2. Stellung im Haushalt,
3. Geschlecht,
4. Geburtstag, Geburtsmonat und Geburtsjahr,
5. Familienstand,
6. Staatsangehörigkeit,
7. Beruf, Stellung im Beruf und Art des Betriebs, in dem der Beruf ausgeübt wird. Sowohl der zur Zeit der Zählung als auch der vor Ausbruch des Krieges ausgeübte Beruf ist anzugeben.

Bei allen vor dem 1. Dezember 1899 geborenen männlichen Reichsdeutschen ist außerdem das gegenwärtige Militärverhältnis anzugeben, und ob sie Militärpension oder Militärrente aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges erhalten. Bei Kriegsgefangenen, die in Gefangenenlagern sich befinden, genügt die summarische nach Staatsangehörigkeit gegliederte Zahl.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, Zusatzfragen zu stellen und zuzulassen.

Die Landeszentralbehörden haben darauf zu achten, daß in den Zählpapieren die gewöhnlichen Familienhaushaltungen, die einzeln wirtschaftenden Personen (Einzelhaushaltungen) und die Anstalten aller Art zum Zwecke späterer Auszählungen nach Zahl, Umfang und Zusammensetzung deutlich unterschieden werden.

§ 7

Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Zählung erforderlichen Anordnungen.

§ 8

Die Landeszentralbehörden haben eine Nachweisung der vorläufigen Ergebnisse, und zwar der Bevölkerungszahlen nach Geschlecht sowie der Zahlen der aktiven Militärpersonen (Spalte 14 der Haushaltungsliste) und der Kriegsgefangenen (Spalte 17 der Haushaltungsliste), nach kleineren Verwaltungsbezirken bis zum 21. Dezember 1916 dem kaiserlichen Statistischen Amte einzusenden.

§ 9

Für die Beschaffung und Versendung der Druckfachen und für die Aufstellung der statistischen Uebersichten erhalten die Bundesstaaten eine Vergütung nach Maßgabe der am 1. Dezember 1916 ermittelten ortsanwesenden Bevölkerung. Die Höhe des auf den Kopf der

Mr. 2
§ 10
Diese Zählung hat nicht die in den Reichs- oder Landesgesetzen vorgesehenen rechtlichen Wirkungen einer Volkszählung, soweit die Landeszentralbehörden nicht anders bestimmen.
§ 11
Wer sich weigert, die auf Grund dieser Verordnung vorgeschriebenen Eintragungen in die Haushaltsliste zu machen, oder wer offensichtlich wahrheitswidrige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.
Berlin, den 2. November 1916.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung
über die Vornahme einer Viehzählung
am 1. Dezember 1916. Vom 4. November 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Die auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Dezember 1912 (Zentralbl. für das Deutsche Reich 1912 S. 855) am 1. Dezember 1916 im Deutschen Reich vorzunehmende kleine Viehzählung erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Ferkelvieh. Sie erfolgt nach Maßgabe des beiliegenden Erhebungsmusters.*)

§ 2
Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie sind befugt, weitergehende Erhebungen anzustellen.

§ 3
Dem Kaiserlichen Statistischen Amt sind nach beiliegenden Zusammenstellungsmustern*) vorläufige, sämtliche Unterabteilungen der Zusammenstellungsmuster enthaltende Übersichten der Zählungsergebnisse nebst den von den Bundesstaaten erlassenen Ausführungsvorschriften bis zum 15. Dezember 1916, die endgültigen Zusammenstellungen bis zum 15. Januar 1917 einzusenden.

§ 4
Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung oder der nach § 2 erlassenen Bestimmungen aufgefordert wird, nicht erstattet oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angabe macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

§ 5
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 4. November 1916.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

*) Die Muster sind hier nicht mitabgedruckt.

Wiesbaden, den 31. Oktober 1916.
Königliche Regierung. Abteilung für
Kirchen- und Schulwesen.
Der katholische Pfarrer Reutner in Bad Homburg v. d. Höhe: Rirdorf ist vom 1. n. Mts. ab zum nebenamtlichen Verwalter der St. Marienpfarre zu Bad Homburg v. d. Höhe und der Pfarrverwalter Gottschalk in Limburg mit der Wahrnehmung der Seelsorge in der Pfarrei Homburg beauftragt.
Florschütz.

Nach der abgeschlossenen Rechnung über die Verwaltung der Elementarlehrer-, Witwen- und Waisenkasse für das Etatsjahr 1914 beträgt die Gesamt-Einnahme 118129 Mk. 70 Pfg. Gesamt-Ausgabe 118129 Mk. 70 Pfg. Mithin Bestand — Mk. — Pfg.

An Kassenbeiträgen für Lehrerstellen wurden gezahlt 4961 Mk. 70 Pf. Die Beiträge der Gemeinden beziffern sich auf 58329 Mk. 15 Pfg. Die an die Lehrer-, Witwen- und Waisen gezahlten Pensionen betragen 116764 Mk. 28 Pfg. Indem ich Vorstehendes zur Kennt-

Bad Homburg v. d. H., den 3. 11. 1916.
Der Königliche Landrat.
J. B.: Segepfandt.

Polizeiverordnung.
Auf Grund des §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau folgendes verordnet:

§ 1. Die Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Mineralölen, vom 18. Juni 1903 in der Fassung der Polizeiverordnung vom 7. Mai 1906 erfährt für die Dauer des gegenwärtigen Krieges folgende Abänderungen und Ergänzungen:

1. Der § 4 I erhält als Absatz 3 folgenden Zusatz:

Die im Absatz 1 bezeichneten Flüssigkeitsmengen dürfen von 30 kg auf 60 kg erhöht werden, wenn sich darunter Benzol in eisernen Gefäßen mit dichtem Schraubverschluss jedoch im Höchstfall bis zu 36 kg befindet und die Gefäße nach jeder Benutzung dicht verschlossen werden.

2. In § 13 I Absatz 2 wird die Zahl 30 in 60 abgeändert.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Cassel, den 23. 10. 16. Der Oberpräsident.

Bad Homburg v. d. H., den 6. 11. 1916.

An die Herrn Bürgermeister des vormaligen Amtsbezirks Königstein i. T. Betr. die Hauskollekte für die Zwecke der Waisenfürsorge für 1915.

Die Waisenkollekte, von deren Erhebung im Jahre 1914 mit Rücksicht auf den Krieg ausnahmsweise abgesehen worden ist, soll in diesem Jahre wieder erhoben werden.

Die Erhebung der Kollekte erfolgt im November 1916 — siehe Bekanntmachung im Kreisblatt Nr. 85 von 1915 —

8 Tage vor der Erhebung ersuche ich die in den nächsten Tagen Ihnen zugehenden Waisennachrichten von 1915 bei den Ortseingeleiteten zu verteilen.

Demnach wollen sie die Einzelnachrichtigen von Haus zu Haus — in allen Familien — in Umlauflegen und die gezeichneten Beträge innerhalb 14 Tagen von dem Armenpfleger in Ihrer oder eines Vorstehers Begleitung erheben lassen.

Die erhobenen Gaben mit Einschluß des Ertrages etwaiger für Waisenzwecke in amtlichen Geschäftsräumen, Wirtschaften und an sonstigen Orten aufgestellten Sammelbüchsen sind alsbald an die zuständigen Agentur der Nass. Landesbank dahier und in Königstein binnen längstens 14 Tagen nach erfolgten Einzeichnung abzuliefern und die mit Tinte geschriebenen, die Namen der Geber deutlich angehenden, richtig und übersichtlich aufgestellten und aufaddierten Einzelnachrichtigen, mit der Quittung der Kassenbeamten versehen bis zum 5. Dezember hierher einzusenden.

Von den zur Erhebung der Kollekte bestimmten Tagen wollen Sie die Herren Geistlichen rechtzeitig vorher in Kenntnis setzen und dieselben in meinem Namen ersuchen, an dem der Kollekte vorhergehenden Sonntage durch eine geeignete Ansprache von der Kanzel, ihren Kirchspielsangehörigen Belehrungen über die Bedeutung der Kollekte zu erteilen und auf einen günstigen Erfolg derselben hinzuwirken.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Segepfandt.

Bad Homburg v. d. H., den 8. 11. 16.
Betr. Getreide-Treiber.

Für den Kreis stehen 200 Str Getreidetreiber zur Verfügung. Etwaige Bestellungen sind von den Gemeinden unverzüglich bei der L. Z. D. in Frankfurt einzureichen.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Segepfandt.

Frankfurt a. M., den 31. 10. 1916.

18. Armeekorps

Stellvertretendes Generalkommando.

IIIb IIIb 256415/6382.

Betr.: Verkauf von Waffen und Munition.

Verordnung.

Meine Verordnung vom 1. 7. 1515 betr. Verkauf von Waffen und Munition — IIIb Nr. 14008/6235 — wird, insoweit durch dieselbe der Verkauf an Militärpersonen geregelt worden ist, dahin abgeändert, daß Jagd- und Jagdmunition an Mannschaften nur verkauft werden dürfen gegen die schriftliche Erklärung der Ortsbehörde ihres Heimatortes, daß der Verkauf an sie unbedenklich ist.

Die Erklärung muß Art und Anzahl bzw. Menge der zu kaufenden Gegenstände angeben.

Der kommandierende General:

Freiherr von Gall,

General der Infanterie.

Frankfurt a. M., den 27. 10. 1916.

18. Armeekorps

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. IIIb Tab.-Nr. 20871/6487.

Betr.: Ausübung der Jagd und Fischerei durch Ausländer.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich:

Die Ausübung der Jagd und Fischerei durch Ausländer, soweit sie nicht einem verbündeten Staate angehören, ist für die Dauer des Krieges verboten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem

Bad Homburg v. d. G., den 1. 11. 1916.

Gasfoks

wird jetzt zu folgenden Preisen abgegeben:

Großfoks über 60 mm	Mk. 1.55	für den Zentner ab Gaswert
Rußfoks I 40/60	" " 1.55	" " " "
Rußfoks II 20/40	" " 1.55	" " " "
Perlfoks 10/15	" " 1.30	" " " "
Koksgruß	" " 0.80	" " " "

Für Zubringen ins Haus werden je nach Entfernung 15—20 Pfg. für den Zentner besonders erhoben.

Bei Abnahme größerer Mengen Preisnachlaß.

Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Ausländer, die unter das vorstehende Verbot fallen, bleibt es freigestellt, ihre Jagd- und Fischereiberechtigung durch geeignete Deutsche unter Beobachtung der dafür vorgeschriebenen Formen ausüben zu lassen.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 27. Oktober 1914 — IIIb 36385/2688 — aufgehoben.

Der kommandierende General:

Freiherr von Gall,

General der Infanterie.

Frankfurt a. M., den 27. 10. 1916

18. Armeekorps

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. IIIb Tab.-Nr. 20370/6424.

Betr.: Ausfuhr- und Verkaufsverbot des Buches:
"Die deutsche Armee in ihren neuen Feld- und Friedensuniformen".

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich:

1. Die Ausfuhr des im Verlage von Moritz Rahl in Leipzig erscheinenden Buches: "Die deutsche Armee in ihren neuen Feld- und Friedensuniformen" nebst Uniformtafeln in das neutrale oder verbündete Ausland ist verboten.
2. Der Verkauf dieses Buches im Inlande darf nur an Truppenteile des deutschen Heeres und der verbündeten Heere und außerdem an Angehörige der deutschen Armee und Marine erfolgen, sofern sie eine unterstempelte Genehmigungsbefcheinigung ihres Truppenteils vorlegen.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Der kommandierende General:

Freiherr von Gall,

General der Infanterie.

Frankfurt a. M., den 27. 10. 1916

18. Armeekorps

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. IIIb Tab.-Nr. 20729/6429.

Betr.: Verkauf von Patenten, Musterrechts- und Fabrikationsgeheimnissen.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich:

Es ist verboten, Patente oder Musterrechte ein Deutscher oder eine deutsche Firma zu erwerben oder erworben hat und die diese Rechte betreffen, verbot unterliegende Gegenstände betreffen, oder mittelbar nach oder in dem feindlichen Ausland zu veräußern oder dort in anderer Weise zu verwerten.

Das gleiche gilt von Fabrikationsgeheimnissen, soweit es sich um einen Ausfuhrverbot handelt.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Der kommandierende General:

Freiherr von Gall,

General der Infanterie.

Für Zimmerbrand eignet sich am besten Ruß II und für Ruß II, Perlfoks und Koksgruß.

Der Koksleinverkauf erfolgt vorm 8^{1/2}—12 und nachm.

Stadt. Gas- u. Wasserwerk

Speisefartoffeln

kauft sofort in größeren Mengen mit entsprechender Vergütung Transportkosten.

Lungenheilstätte Ruppershain i. Th.

Angebote an die Anstalt erbeten.

Vermischte Nachrichten.

Feldpostsendungen. Den Postanstalten ist erneut zur Pflicht gemacht worden, alle Feldpostpäckchen ihr Gewicht zu prüfen und die das Höchstgewicht von 500 Gramm überschreitenden Sendungen ausnahmslos zurückzugeben. Wer sich das Umpacken nicht leisten will, bringe keine über 550 Gramm schwere Päckchen.

Gegen die anonymen Schreiben, die an die Militärbehörden gerichtet werden und die sich über Bevorzugungen von Personen bei der Zurückstellung vom Heeresdienst äußern, wendet sich eine Bekanntmachung des stellvertretenden Generals des 11. Armee-Korps. In demselben heißt es u. a.: „Das Vaterland ist nicht nur an der Front zu verteidigen. Wenn der heimkehrende Generalkommando das größte Verdienst daran hat, auch den letzten kriegsverwendungsunfähigen Mann an die Front zu bringen, hat es genau eben soviel Pflicht, die Betriebe im Lande aufrechtzuerhalten. Deshalb gebeten, die fortgesetzten anonymen Anzeigen wegen angeblicher Bevorzugungen bei der Einstellung zum Heeresdienst zu unterlassen und zu wirken, daß die Ueberzeugung im Volke sich bildet, um recht abzuwägen, an welcher Stelle die eigene Leistung dem Vaterlande am zweckmäßigsten zu verwerthen ist.“

Der letzte Brief Boeldes. Wenige Tage vor seinem Tode richtete Hauptmann Boelde einen Brief an seine Freunde in Rostock. Der Brief traf am Tage des Todes des Helden in Rostock ein und enthält folgende Sätze:

„Ich hier seit einiger Zeit eine Staffel führe, wer weiß, erfahren haben. Es ist sehr viel zu tun, aber Freude, besonders da wir fliegerisch gute Leistungen haben. Es ist hier an der Somme ein wahres Paradies, bei einigermaßen gutem Wetter hängt der Himmel voller Engländer, obwohl es schon sehr heiß ist. Ehe ich hierher kam, war ich auf längere Reise abwesend. Ich war dienstlich in der Türkei, Bulgarien und Südrußland. Es war sehr schön

und interessant, und ich habe viel Neues kennen gelernt. Vielleicht kann ich Ihnen persönlich mal darüber berichten. . . .“

Sonderbar. In Gransee im Kreise Prenzlau befinden sich auch Marmeladefabriken. Ein Waggon nach dem andern, mit Pflaumen schwer beladen, wurde ihnen geliefert. Als einer der Fabrikanten nun endlich genügend eingelocht hatte, blieben ihm noch verschiedene Waggons mit Pflaumen übrig. Das Pfund kostete ihn 10 Pfg., er aber ging hin und verkaufte das Pfund an Kauflustige für 25 Pfennig! Und der Mann bleibt ein Ehrenmann!

Was in Berlin gespart wird. Den Berlinern muß es im allgemeinen doch nicht schlecht gehen. Trotz des Krieges mit seiner großen Teuerung hat sich nämlich die Zahl der Sparbücher um nicht weniger als 41 000 erhöht! Sie beträgt jetzt 817 728! 38 Millionen Mark wurden von Sparern auf die vorige Kriegsanleihe gezeichnet, und dennoch beträgt der Einlagenbestand rund 30 Millionen Mark mehr als im vergangenen Jahre, also nach Abzug der Kriegsanleihe!

Blutvergiftung beim Rasieren. Infolge einer Blutvergiftung, die er sich beim Rasieren zugezogen hat, ist in Pilsen in Ostpreußen der Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Schawaller, gestorben.

Zum Besten
der
Kriegsbeschädigten-Fürsorge
kauft Loose.

Geschäftshaus

kaufen oder zu vermieten.

zu erfragen **Mühlberg 11**

Dasselbst auch

Zimmer mit Küche

und elektr. Licht. Gas.

Manufakturpapier

in der **Kreisblattdruckerei.**

Bekanntmachung.

In dieser Woche werden in den hiesigen Kolonialwarengeschäften unter den bekannten Bedingungen gegen Abstempelung der Lebensmittelkarte abgegeben: 100 Gramm Feigwaren, 50 Gramm Haferflocken und 30 Gramm Sago für jede Person.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 9. November 1916

Der Magistrat.

[Lebensmittelversorgung.]

Letzte Nachrichten.

London, 8. Nov. (W. B. Nichtamtlich.) Das Reuter-Büro meldet nach Neuportler Zeitungen: Der Hauptvorsitzende (der Nationale Chairman) der demokratischen Partei habe den demokratischen Parteivorsitzenden in allen Staatskreisen gedrahtet, Wilson wiedergewählt. Sie müssen sich persönlich darum kümmern, daß die Wahlurnen überwacht werden, denn unsere Gegner rufen.

Berlin, 8. Nov. (W. B. Nichtamtlich.) In einem bei der Londoner Vertretung der „Associated Press“ gestern abend 9 Uhr eingelaufenen Telegramm, sind bisher für Wilson 248, für Hughes 243 Stimmen gezählt worden, vierzig sind zweifelhaft. Die Wahlschüsse beider Parteien beanspruchen für ihren Kandidaten den Sieg. Wilson habe in den mittelländischen Staaten an Boden gewonnen.

Kurhaus-Konzerte.

Freitag, den 10. Nov., nachm. von 4—5 $\frac{3}{4}$ Uhr, in der Wandelhalle Konzert. Leitung: Herr Konzertmeister Willem Meyer. 1. Mazedonischer Marsch (Müllöder). 2. Ouvertüre z. Oper Zar und Zimmermann (Vorhagen). 3. Süßes Erinnern (Meyer). 4. Potpourri über kärntnerische Volkslieder. 5. Ouvertüre z. Oper Die Nürnberger Puppe (Adam). 6. Verborgene Perlen, Walzer (Ziehrer). 7. Beschwörung (Gillet). 8. Potpourri a. d. Operette Der Fiedelstudent (Müllöder).

Abends von 8 $\frac{1}{4}$ —9 $\frac{3}{4}$ Uhr im Konzertsaal. Leitung: Herr Kapellmeister Schulz. 1. Ouvertüre z. Oper Der Dorfclump (Huban). 2. Mädchengesang (Dupont). 3. Tanz der Fischermädchen (Blon). 4. Fantasia a. d. Oper Die verkaufte Braut (Smetana). 5. Walzer a. d. Operette Der liebe Augustin (Fall). 6. Lied des Sandmännchen und Abendsegen a. d. Oper Hänsel und Gretel (Humperdinck). 7. Sefira, Intermezzo (Siede).

Gottesdienst der israelitischen Gemeinde

Samstag, den 11. November

Vorabend 4⁰⁰ Uhr

morgens 7 $\frac{1}{2}$ Uhr

morgens 10 Uhr.

nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr

Sabbatende 5⁰⁰ Uhr.

An den Wochentagen:

Morgens 7 Uhr.

Abends 4 $\frac{1}{2}$ Uhr.